

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0189/2018/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 23.11.2018
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	04.12.2018	öffentlich

Bildungszentrum Haseldorf-Haselau; hier: Machbarkeitsstudie

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Haseldorf hat im Rahmen des 2017/2018 aufgestellten Dorfentwicklungskonzeptes beschlossen, das Projekt *Machbarkeitsstudie Multifunktionshaus* vorrangig auf den Weg zu bringen. Es geht dabei um die Prüfung des Ausbaus des bestehenden Schulstandortes mit darin enthaltenen und umgebenden Nutzungen zu einem zukunftsfähigen Bildungszentrum. Neben dem baulich-technischen Anteil soll die Machbarkeitsstudie auch die entsprechenden Leistungen des Projektmanagements, der Kommunikation / Beteiligung, der Situationsanalyse sowie der Bedarfsermittlung umfassen.

Das Projekt soll gemeinsamen mit der Gemeinde Haselau durchgeführt werden; dies haben die Vertreter der beiden Gemeinden auf einer Informations-/ Diskussionsveranstaltung am 21.11.2018 abgestimmt.

Als erster Schritt ist dazu bei der Aktivregion *Pinneberger Marsch und Geest* der entsprechende Förderantrag zu stellen. Das Regionalmanagement der Aktivregion hat die Förderung dieser Maßnahme (Förderquote 55% der Nettokosten) grundsätzlich in Aussicht gestellt und ist bei der Antragstellung gerne behilflich.

Die Antragstellung kann nur durch eine Gemeinde erfolgen; sinnvollerweise ist dies wegen des dort vorliegenden Dorfentwicklungskonzeptes die Gemeinde Haseldorf. Es wird von Kosten in Höhe von 40.000 bis 50.000 € (brutto) ausgegangen; die Aufteilung des kommunalen Eigenanteils soll gemäß des bisher angewandten Schlüssels 60:40 (Haseldorf: Haselau) vorgenommen werden.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 10.000,00 Euro bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Machbarkeitsstudie ist über die Aktivregion förderfähig (Quote 55% der Nettokosten).

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Haseldorf beschließt, die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für das Projekt "*Bildungszentrum Haselau-Haseldorf*" zu beauftragen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der entsprechenden Förderung durch die *Aktivregion Pinneberger Marsch und Geest*.
2. Die Studie soll als interkommunales Projekt der Gemeinde Haseldorf und Haselau durchgeführt werden; Antragsteller ist die Gemeinde Haseldorf. Die Aufteilung des kommunalen Eigenanteils soll gemäß des bisher angewandten Schlüssels 60:40 (Haseldorf: Haselau) vorgenommen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend den Förderantrag in Abstimmung mit den Gemeinden und dem Regionalmanagement der *Aktivregion Pinneberger Marsch und Geest* vorzubereiten und einzureichen. Auf der Grundlage des Antrages ist von der Verwaltung ein Leistungskatalog für die Ausschreibung der Machbarkeitsstudie zu erarbeiten.
4. Es werden Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 10.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Sellmann

Anlagen:

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0190/2018/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 23.11.2018
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	04.12.2018	öffentlich

Umsetzung der Projekte aus dem Dorfentwicklungskonzept, hier: Beauftragung eines "Kümmerers"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Haseldorf hat im Rahmen des 2017/2018 aufgestellten Dorfentwicklungskonzeptes beschlossen, einen externen Kümmerer zur Beförderung der im DEK genannten Projekte zu beauftragen. Zum Profil dieser Stelle heißt es in dem entsprechenden Projektsteckbrief:

Schaffung einer angemessenen Stelle als zentrale Vernetzungs- und Anlaufstelle für die Optimierung und die Weiterentwicklung des Gemeinbedarfsangebotes Haseldorfs. Von dieser Stelle erfolgt das Hüten des Kooperationsgedankens aller örtlichen Aktiven und Entscheidungsträger in Vereinen und sonstigen Institutionen. Außerdem obliegt dieser Stelle die Organisation und Federführung größerer gemeindlicher bzw. gemeinsamer Veranstaltungen. Wichtig ist das inhaltliche und emotionale Zusammenführen und Zusammenhalten der Menschen, Angebote und Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Haseldorf (und ggfs. auch darüber hinaus: Haselau).

Der Kümmerer übernimmt die organisatorische Federführung / Geschäftsführung für die Umsetzung der DEK-Projekte; die Entscheidungsgewalt verbleibt bei den kommunalen Mandatsträgern; die Erledigung gesetzlicher Aufgaben der (Amts-) Verwaltung bleibt von der Stelle unberührt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 10.000,00 Euro bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die bauliche / organisatorische Umsetzung des Projektes *Bildungszentrum Haselau-Haseldorf (Arbeitstitel)* wird direkt vom Land als ILE-Leitprojekt gefördert (65%; evtl. sogar 75%; max. 750.000,00 Euro je Projekt).

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Haseldorf beschließt die Beauftragung eines Kümmerers zur Beförderung der im Dorfentwicklungskonzept genannten Projekte und als zentrale Vernetzungs- und Anlaufstelle für die Optimierung und die Weiterentwicklung des Gemeinbedarfsangebotes Haseldorfs. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der entsprechenden Förderung durch die *Aktivregion Pinneberger Marsch und Geest*.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend den Förderantrag in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Regionalmanagement der *Aktivregion Pinneberger Marsch und Geest* vorzubereiten und einzureichen. Auf der Grundlage des Antrages ist von der Verwaltung ein Leistungskatalog für die Ausschreibung der Kümmererstelle zu erarbeiten.
3. Es werden Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 10.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Sellmann

Anlagen:

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0188/2018/HaD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 21.11.2018
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	04.12.2018	öffentlich

Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschusses der Gemeinde Haseldorf hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 die Empfehlung beschlossen, die Aufgaben des Sport-, Kultur- und Umweltausschusses um die Aufgaben Schule, Betreuungsklasse und Kindertagesstätte zu erweitern. Dazu ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig.

Bezüglich der Grundschule Haselau-Haseldorf und der Betreuungsschule der Grundschule in Haseldorf wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aus dem Jahre 2009 Träger der Grundschulen Haseldorf und Hetlingen geworden. Die Gemeinden Haselau und Haseldorf besitzen keine Kompetenz zur Willensbildung und zur Entscheidungsfindung bezüglich dieser Aufgabenerledigung. Die Betreuungsschule der Grundschule Haseldorf wird durch das Amt betrieben. Auch hier besitzen die Gemeinden Haselau und Haseldorf keine Kompetenz zur Willensbildung und zur Entscheidungsfindung bezüglich der Aufgabenerledigung.

Die Aufgabe eines Ausschusses ist es, die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten. Das bedeutet also, dass sich ein Ausschuss grundsätzlich nur mit den Themen befassen darf, die auch in einer Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung liegen.

Bezüglich der Willensbildung und der Entscheidungen besteht also keinerlei Verantwortlichkeit seitens der Gemeindevertretung und der Ausschüsse. So wie es aber dem Amt gestattet ist, Empfehlungen an die Gemeinden auszusprechen, ist es auch den Gemeindevertretungen gestattet, Empfehlungen an das Amt dahingehend auszusprechen, wie in einer bestimmten Angelegenheit verfahren bzw. beschlossen werden sollte. Eine über eine bloße Empfehlung oder Hilfestellung hinausgehende Einflussnahme auf die Willensbildung und Entscheidung des Amtes ist hingegen ausgeschlossen. Man könnte dieses auch als Hinweise bezeichnen. Daraus ergibt sich auch, dass die Mitglieder des Schulausschusses und des Amtsausschusses in keiner Weise an diese bloßen Empfehlungen oder Hinweise aus der Gemeinde ge-

bunden sind. Der Gemeindevertretung und dem Ausschuss stünde es nicht zu, die Entscheidungen des Schulausschusses des Amtes oder des Amtsausschusses zu hinterfragen, abzuändern oder sich anderweitig einzumischen. Der Gemeindevertretung steht ein Recht zur Beanstandung nur zu, wenn durch Beschlüsse des Schulausschusses oder des Amtsausschusses geltendes Recht verletzt wird.

Der Aufgabenbereich eines Ausschusses sollte bereits aus seiner Bezeichnung ersichtlich sein. Insofern wird vorgeschlagen, die Bezeichnung des Ausschusses in Sport-, Kultur- Sozial und Umweltausschuss zu ändern.

Der Aufgabenbereich „Kindergartenangelegenheiten“ ist bereits dem Finanzausschuss zugewiesen. Es ist nicht möglich, einen Aufgabenbereich allgemein zwei Ausschüssen zuzuweisen. Sollen sich beide Ausschüsse mit den Kindergartenangelegenheiten befassen, wären die Zuständigkeiten in diesem Bereich genauer zu definieren und abzugrenzen. Es wird vorgeschlagen, die Aufgaben „Kindergartenangelegenheiten“ aus dem Finanzausschuss zu entfernen. Aufgrund der allgemeinen Aufgabenzuweisung „Finanzwesen“ kann er sich sowieso mit den finanziellen Auswirkungen im Bereich der Kindertagesstätten beschäftigen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf.

Sellmann

Anlagen:

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 22

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Finanzwesen Grundstücksangelegenheiten Steuern Feuerwehrangelegenheiten
b) Bauausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bau- und Wegewesen
c) Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Umweltschutz Naturschutz Landschaftspflege Kultur- und Gemeinschaftswesen Bücherei Sportangelegenheiten Kindergartenangelegenheiten Schulwesen Betreuungsschule
d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

Bei Beratung von Feuerwehrangelegenheiten in den vorstehenden Ausschüssen ist der Wehrführer und sein Stellvertreter beratend hinzuzuziehen.

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 22 Abs. 4 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 3

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Haseldorf, den

(S)

Sellmann
Bürgermeister